



- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
- FLD FLACHDACH
- DURCHFABRT
- FUSSGÄNGERPASSAGE
- VORGESCHRIEBENE MASSE
- HÖHENKOTEN ÜBER NN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- FLACHDÄCHER
- SATTELDÄCHER
- ABBRUCH

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
DAS GEBIET INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES WIRD ALS KERNGEBIET  
NACH § 13 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:  
A) DURCH BAULINIEN  
B) DURCH FESTLEGEUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
3. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT.
4. BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE DARGESTELLTEN  
STRASSENABWICKLUNGEN MIT DEN FESTSETZUNGEN DER TRAUFE- UND  
FIRSTHÖHEN UND DEN SICH DARAUSS ERGEBENDEN DACHNEIGUNGEN.
5. KNEISTÜCKE SIND UNZULÄSSIG.
6. AN DER SEITE DES MARKT PLATZES IST JEDE ART VON REKLAMEINRICHTUNG  
ÜBER DER BRUSTLINGSOBERKANTE DES 1. OBERGESCHOSSES UNZULÄSSIG.

**BEMERKUNG**  
DIE ROTEN DARSTELLUNGEN SIND  
DIE EINZUHALTENDEN TRAUFE-  
BEZW. FIRSTHÖHEN

AUFGESTELLT AM 31. 3. 1965  
STADTPLANUNGSAMT  
*(GUTSCHMIDT)* DIPL. ING.

ANERKANNT AM  
BAUVERWALTUNG  
*(LUDKE)* OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN  
VERW. - U. BAUAUSSCHUSS  
AM ...

BESCHLOSSEN DURCH DEN  
STADTRAT  
AM 30.1.1968

*(WICHTERMANN)* OBERBÜRGERMEISTER  
*(GEIPEL)* SACHBEARBEITER  
GEZ. SÖDER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON  
UNTERFRANKEN

Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBauG mit RE vom  
12.6.1968 Nr. IV/3-906 a.34  
Würzburg, den 12.6.1968  
Regierung von Unterfranken  
i.A. *(Mühl)*

